S 31 AS 17/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	6.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II, Fiktion der Angemessenheit, Umzug in eine unangemessene Unterkunft ohne Zusicherung, Unmöglichkeit der Anmietung von kostenangemessenem Wohnraum, Unterkunft und Heizung, Unterkunft und Heizung, Vereinfachtes Verfahren für den Zugang aus Anlass der COVID-10-Pandemie
Leitsätze	Für Neuanmietungen im Leistungsbezug ist auch während der pandemischen Situation eine präventive Kostenkontrolle nach § 22 Abs. 4 SGB II vorgesehen, es gilt damit ein anderes Regelungskonzept als bei bewohntem Wohnraum. Sowohl aus der Systematik des § 67 Abs. 3 SGB II, als auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung ist zu folgern, dass diese Vorschrift Neuanmietungen nicht erfasst. § 67 SGB II schafft vorübergehende Sonderregelungen für Teilbereiche, sie dient nicht dazu, die allgemeinen Grundsätze des Grundsicherungsrechts krisenbedingt – im Sinne eines Sonderrechts der Pandemie – außer Kraft zu setzen (vgl. Beschluss des LSG Schleswig-Holstein vom 11. November 2020 – L 6 AS 153/20 B ER –, Rn. 4)
Normenkette	SGB 2 § 22 Abs 1 S 1, SGB 2 § 22 Abs 4, SGB 2 § 67 Abs 3 S 1, SGB 2 § 67 Abs 3 S 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 AS 17/22 ER

Datum	09.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 28/22 B ER
Datum	23.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 9. MÃ¤rz 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.Â

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.Â

Der Antragstellerin wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren vor dem Sozialgericht Kiel ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt H, K, beigeordnet.Â

G r Ã¼ n d e :

Die Antragstellerin wohnte zunÃ¤chst in Bayern und kam wegen einer von ihr als gewalttÃ¤tig beschriebenen hÃ¤uslichen Beziehung zu Herrn T bei einer Freundin in Schleswig-Holstein (Kreis Rendsburg-EckernfÃ¶rde) mietfrei unter. FÃ¼r diese Zeit wurden ihr Leistungen T nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) ohne Kosten der Unterkunft bewilligt.

Am 25. November 2021 fand ein telefonisches BeratungsgesprÃ¤ch zwischen der Antragstellerin und einem Sachbearbeiter der Antragsgegnerin statt. Gegenstand war gemÃ¤Ã□ dem Beratungsvermerk, dessen Inhalt auch von der Antragstellerin nicht bestritten wird, ein von der Antragstellerin auszugsweise eingereichtes Mietangebot fÃ¼r eine 2-Zimmer-Wohnung in der I StraÃ□e in Kiel. Die Kosten dieser Wohnung beliefen sich auf eine Grundmiete von 421,00 â□¬, kalte Nebenkostenvorauszahlungen in HÃ¶he von 120,00 â□¬ und Heizkostenvorauszahlungen in HÃ¶he von 59,00 â□¬ monatlich. Hierzu gab die Antragsgegnerin die Auskunft, dass dieses Mietangebot die Mietobergrenze um 144 â□¬ Ã¼berschreite, weshalb diesem nicht zugestimmt werden kÃ¶nne. Die Antragstellerin teilte daraufhin mit, dass sie damit grundsÃ¤tzlich nicht einverstanden sei und sie die Wohnung dennoch anmieten werde, da die Antragsgegnerin wegen der Corona-Sonderregelungen in diesen FÃ¤llen ohnehin fÃ¼r Dezember und weitere sechs Monate die Miete zahlen mÃ¼sse.

Zum 1. Dezember 2021 mietete Herr T in Kiel diese Wohnung in der I StraÃ□e als Hauptmieter an. Vereinbart wurde eine Kaution von 1.263,00 â□¬ und eine Staffelmiete (nettokalt) ansteigend bis 481,00 â□¬ im Jahr 2028. Die Antragstellerin mietete von dem Hauptmieter T mittels Untermietvertrag diese Wohnung zu diesen Konditionen an. Weitere Wohnungsangebote wurden nicht vorgelegt.

Mit Bescheid vom 14. Januar 2022 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2021 bis 30.11.2022 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unter BerÃ¼cksichtigung der in Kiel geltenden Mietobergrenze in HÃ¶he von 397,00 â¬ brutto-kalt fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt. Die Differenz zur tatsÃ¤chlichen Bruttokaltmiete von 541,00 â¬ â mithin monatlich 144,00 â¬ â erkannte der Antragsgegner nicht als Unterkunftskosten an. Zur BegrÃ¼ndung verwies der Antragsgegner darauf, dass die Antragstellerin âohne Zustimmung des Jobcenters umgezogenâ sei. Deswegen kÃ¶nnten Kosten der Unterkunft lediglich bis zur Mietobergrenze von 397,00 â¬ bruttokalt anerkannt werden. Gegen den Bewilligungsbescheid vom 14. Januar 2022 wandte sich die Antragstellerin mit Widerspruch vom 01. Februar 2022, Ã¼ber den noch nicht entschieden ist.

Die Antragstellerin hat am 22. Februar 2022 um Eilrechtsschutz beim Sozialgericht Kiel wegen der nicht gedeckten Unterkunftskosten nachgesucht.

Mit Beschluss vom 9. MÃ¤rz 2022 hat das Sozialgericht Kiel diesen Antrag abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht sei. Ein solcher folge insbesondere nicht aus Â§ 22 Abs. 1 und 4 SGB II i.V.m. Â§ 67 Abs. 3 SGB II. Die gesetzliche coronabedingte Fiktion der Angemessenheit der Unterkunftskosten iSd Â§ 22 Abs. 1 SGB II gelte nach dem Zweck der Regelung nicht bei neu angemieteten Wohnungen, zumindest dann, wenn dies unabhÃ¤ngig von der Pandemie erfolgt sei. Aus Â§Â 67 Abs. 3 Satz 1 und 3 SGB II sei zu folgern, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift nur bei pandemiebedingten Notlagen erÃ¶ffnet sei.

Die Antragstellerin hat gegen den ihr am 9. MÃ¤rz 2022 zugestellten Beschluss am 9. MÃ¤rz 2022 Beschwerde vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht erhoben. Die Beschwerde sei zulÃ¤ssig, da jedenfalls von einem angestrebten Regelungszeitraum von sechs Monaten auszugehen sei. Die Beschwerde sei auch begrÃ¼ndet, da gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II die Regelung des Â§ 22 Abs. 1 SGB II mit der MaÃgabe anzuwenden sei, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Diese Vorschrift sei auf die Antragstellerin anzuwenden, obwohl weder deren HilfebedÃ¼rftigkeit noch ihr Umzug â zuletzt von Rendsburg-EckernfÃ¶rde nach Kiel â zum 1. Dezember 2021 direkt auf die Corona-Pandemie zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Â§ 67 SGB II sei nicht auf solche Leistungsbezieher beschrÃ¤nkt, die direkt von der Corona-Pandemie betroffen seien. Eine UrsÃ¤chlichkeit zwischen dem Eintritt der HilfebedÃ¼rftigkeit und der epidemischen Lage sei nicht erforderlich. Aus der gesetzlichen Konzeption des Â§ 67 Abs. 3 SGB II folge die unwiderlegbare Fiktion, dass die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft sich als angemessen darstellten. Diese seien der HÃ¶he nach unbegrenzt und erfassten auch exorbitant hohe Unterkunftskosten. Eine Ausnahme aus BilligkeitsgrÃ¼nden sÃ¤hen auch die nachfolgenden SÃ¤tze nicht vor. Zweck des Gesetzes sei nach dem niedergelegten GrÃ¼nden (BT-Drs. 10/18107 S. 25), dass sich SGB II-Leistungsbezieher in der Zeit der Pandemie nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen mÃ¼ssten. Ebenso wenig stehe der BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft eine fehlende Zusicherung nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II oder gar die Kostendeckelung des

Â§22 Abs. 1 Satz 2 SGB II entgegen.Â

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 9. MÃ¤rz 2022 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihr ab Antragseingang, hilfsweise ab Entscheidung des Beschwerdegerichts, bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, lÃ¤ngstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter BerÃ¼cksichtigung ihrer tatsÃ¤chlichen Mietkosten monatlich zu gewÃ¤hren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beschwerde ist auch nach seiner Auffassung zulÃ¤ssig, sie sei jedoch unbegrÃ¼ndet. Zur BegrÃ¼ndung bezieht er sich auf die Entscheidung des Sozialgerichts und einer Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen (L 9 AS 662/20 B ER) zu einem vergleichbaren Sachverhalt. Â§ 67 Abs. 3 SGB II beinhalte keinen Anspruch auf Ãbernahme unbegrenzter Kosten der Unterkunft fÃ¼r Leistungsberechtigte, die pandemieunabhÃ¤ngig eine neue Wohnung suchten bzw. bezÃ¶gen. Es werde nicht verkannt, dass der Umzug der Antragstellerin aus anderen, nicht pandemiebedingten GrÃ¼nden grundsÃ¤tzlich erforderlich gewesen sei. Die BeschwerdefÃ¼hrerin hÃ¤tte jedoch eine Zusicherung gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 4 SGB II einholen mÃ¼ssen. Diese Regelung sei nicht durch Â§ 67 SGB II suspendiert. Nach Â§Â 22 Abs. 4 Satz 2 SGB I sei der kommunale TrÃ¤ger zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft angemessen sind. Rechtsfolge einer fehlenden Zusicherung sei die Ãbernahme nur der angemessenen Unterkunftskosten ohne Ãbergangsfrist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge verwiesen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach Â§Â§Â 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig. Sie ist nicht nach Â§Â 172 Abs.Â 3 Nr.Â 1 SGG ausgeschlossen, denn in der Hauptsache bedÃ¼rfte die Berufung nicht der Zulassung. Die Antragstellerin begehrt sinngemÃ¤Ã SGB II-Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft (KdU) in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he, d. h. in HÃ¶he der derzeit bestehenden Unterdeckung von monatlich 144 â¬ fÃ¼r jedenfalls sechs Monate, womit der Beschwerdewert von 750 â¬ Ã¼berschritten wird (6 * 144 â¬ = 864,00 â¬).

Das Sozialgericht (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht und mit zutreffenden GrÃ¼nden abgelehnt.

Nach Â§Â 86b Abs.Â 2 S.Â 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine

einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Das von Antragstellerseite geltend gemachte Recht (sog. Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit, d.h. die Dringlichkeit, die Angelegenheit sofort vor einer Entscheidung in der Hauptsache vorlÃ¤ufig zu regeln (sog. Anordnungsgrund), sind glaubhaft zu machen (Â§Â 86b Abs.Â 2 S.Â 4 SGG in Verbindung mit Â§Â 920 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). FÃ¼r die Glaubhaftmachung genÃ¼gt es, wenn die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Â§Â 15 Nr.Â 4). Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu ermitteln. KÃ¶nnen ohne die GewÃ¤hrung von Eilrechtsschutz jedoch schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, ist eine abschlieÃende PrÃ¼fung erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 â 1 BvR 569/05 â juris). Liegt ein Anordnungsanspruch nicht vor, ist ein schÃ¼tzenswertes Recht zu verneinen und der Eilantrag abzulehnen. Hat die Hauptsache hingegen offensichtlich Aussicht auf Erfolg, ist dem Eilantrag stattzugeben, wenn die Angelegenheit eine gewisse EilbedÃ¼rftigkeit aufweist. Bei offenem Ausgang muss eine umfassende FolgenabwÃ¤gung, die die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend einstellt, erfolgen (BVerfG, a.a.O.; vgl. auch Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§Â 86b Rn. 29, 29a).

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind zu Recht vom SG mangels Anordnungsanspruch verneint worden.Â Nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Dass die streitgegenstÃ¤ndliche Wohnung nach dem Konzept fÃ¼r die Mietobergrenze in der Stadt Kiel fÃ¼r eine Person unangemessen teuer ist, rÃ¤umt auch die Antragstellerin ein. Im Eilverfahren kann auch nicht mit der fÃ¼r eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Sicherheit die Fehlerhaftigkeit dieser Mietobergrenze festgestellt werden. Es sind auch keine subjektiven UmstÃ¤nde glaubhaft gemacht, die wegen UnmÃ¶glichkeit oder Unzumutbarkeit zur Anerkennung eines Unterkunftsbedarfs in der geltend gemachten HÃ¶he fÃ¼hren. Insbesondere sind keine (vergeblichen) BemÃ¼hungen um den Bezug einer eigenen kostenangemessenen Wohnung oder hier gegebenenfalls die Zuflucht in ein Frauenhaus vorgetragen oder sonst erkennbar. Es erschlieÃt sich dem Senat auch nicht, warum die Antragstellerin eine Ã¼berteuerte Wohnung bezieht, die Herrn T, den sie glaubhaft wegen hÃ¤uslicher Gewalt verlassen hat, als Hauptmieter angemietet hat und zu der er in der Rolle als Hauptmieter absehbar auch Zugang haben wird.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin kann sie einen Anspruch auf Ãbernahme unangemessener Unterkunftskosten auch nicht aus dem im Zuge der Corona-Pandemie am 27. MÃ¤rz 2020 in Kraft getretenen und mehrfach verlÃ¤ngerten sogenannten Sozialschutz-Paket, insbesondere dem mit Â§Â 67Â SGBÂ II normierten vereinfachten Verfahren fÃ¼r den Zugang zu sozialer

Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 herleiten.

Soweit die Antragstellerin zur BegrÃ¼ndung ihrer Beschwerde auf Â§Â 67 Abs.Â 3 SGB II in der Fassung vom 20. Mai 2020 verweist und meint, dass sich aus dieser Vorschrift ein Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine nicht angemessene und mithin zu teure Wohnung ergibt, geht diese Auffassung fehl. Â§ 67 Abs. 1SGB II in der aktuellen Fassung lautet: Leistungen fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 beginnen, werden nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 4 erbracht. Nach Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist Â§ 22 Abs. 1 mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist Â§Â 22 Abs. 1 Satz 3 mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in Â§ 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist (Satz 2). Satz 1 gilt nicht in den FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden (Satz 3).

Â§Â 67 SGB II schafft ein vorÃ¼bergehendes Sonderrecht, das eine ganze Reihe zentraler Vorschriften des SGB II auÃer Kraft gesetzt bzw. modifiziert hat und dementsprechend zu diesen Vorschriften in einem sachlichen Zusammenhang steht (vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK â SGB II, Stand 2020, Â§Â 67 Rn. 6). Die Vorschrift dient dagegen nicht dazu, die allgemeinen GrundsÃ¤tze des Grundsicherungsrechts krisenbedingt â im Sinne eines Sonderrechts der Pandemie â auÃer Kraft zu setzen (Beschluss des erkennenden Senats vom 11. November 2020Â â L 6 AS 153/20 B ERÂ â, Rn. 4 â 7; so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22. September 2020 â L 11 AS 415/20 B ER â; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2021Â â L 18 AS 984/21 B ERÂ â, Rn. 7, jeweils juris). Modifiziert bzw. vorÃ¼bergehend auÃer Kraft gesetzt werden sollen nur die explizit in Â§Â 67 SGB II genannten Vorschriften. Â§Â 67 Abs.Â 3 SatzÂ 1 verweist ausschlieÃlich auf Â§Â 22 Abs.Â 1 (SatzÂ 1) SGB II und nicht auf Â§Â 22 Abs.Â 4 SGB II. Diese allgemeine Regelung zur Kostenregulierung fÃ¼r Neuanmietungen im Leistungsbezug ist damit nicht coronabedingt suspendiert. Nach Â§ 22 Abs. 4 Satz 1 soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages Ã¼ber eine neue Unterkunft die Zusicherung des fÃ¼r die neue Unterkunft Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen kommunalen TrÃ¤gers zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft einholen. Â§ 22 Abs. 4 Satz 1 bestimmt keine erzwingbare Verpflichtung des erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten zur Einholung einer Zusicherung, sondern eine Obliegenheit. Zweck der Regelung ist eine PrÃ¼fung der Kostenangemessenheit durch den GrundsicherungstrÃ¤ger und die Sicherheit, dass diese Kosten Ã¼bernommen werden. Die Antragstellerin hat kein fÃ¶rmliches Zusicherungsverfahren durchgefÃ¼hrt, es war nach dem telefonischen BeratungsgesprÃ¤ch fÃ¼r sie absehbar, dass aus Sicht des Antragsgegners eine Zusicherung auch nicht erteilt wÃ¼rde. Das Fehlen einer Zusicherung nach Abs. 4 fÃ¼hrt nicht dazu, dass die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft ungedeckt bleiben. Die PrÃ¼fung der Angemessenheit einer neuen Wohnung erfolgt nach den Grundregeln des Abs. 1, auch wenn â wie hier â ein Zusicherungsverfahren nicht durchgefÃ¼hrt worden ist. Rechtsfolge einer unterbliebenen Zusicherung im Sinne des Â§ 22 Abs. 4 SGB II

ist, dass vom GrundsicherungstrÃ¤ger nur die im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II angemessenen Unterkunftskosten Ã¼bernommen werden, das heiÃt: die unangemessenen Kosten fÃ¼r die neue Unterkunft werden selbst fÃ¼r die Ãbergangsfrist von sechs Monaten nicht Ã¼bernommen.

Aus dieser Systematik ist abzuleiten, dass fÃ¼r Neuanmietungen auch wÃ¤hrend der pandemischen Situation eine prÃ¤ventive Kostenkontrolle vorgesehen ist und damit ein anderes Regelungskonzept gilt als bei bewohntem Wohnraum. Sowohl aus der Systematik des Â§ 67 Abs. 3 SGB II, als auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgt nach summarischer PrÃ¼fung des Senats, dass diese Vorschrift Neuanmietungen nicht erfasst (ebenso LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Februar 2021 â L 9 AS 662/20 B ER â, B ER -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2021Â â L 18 AS 984/21 B ERÂ â, Rn. 7, jeweils juris; ausf. Schifferdecker, NZS 2021, Â 274; Knickrehm in: Gagel, Stand 6/2021, Rn. 33). Zwar deutet die isolierte Betrachtung des Wortlauts von Â§ 67 Abs.Â 3 Satz 1 SGB II auf den ersten Blick darauf hin, dass die Fiktion der Angemessenheit der Unterkunftskosten iSd Â§ 22 Abs. 1 SGB II generell und damit auch bei neu angemieteten Wohnungen gilt. Indes hat das Sozialgericht zutreffend herausgearbeitet, dass Â§Â 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II aus GrÃ¼nden der gesetzlichen Binnensystematik im Zusammenhang mit Satz 3 zu lesen ist. Die Fiktion der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach Â§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB II gilt gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht in laufenden LeistungsfÃ¤llen, in denen die Kosten der Unterkunft bereits wÃ¤hrend des vorangegangenen Bewilligungszeitraums auf das angemessene MaÃ abgesenkt waren. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass die Betroffenen bereits vor der Corona-Pandemie wussten, dass sie sich um gÃ¼nstigeren Wohnraum bemÃ¼hen mussten. Die Leistungsberechtigten waren also bereits auf eine ÃberbrÃ¼ckung der âLeistungslÃ¼ckeâ eingestellt, so dass eine Erweiterung der Schonfrist nicht als erforderlich angesehen wurde (vgl. Knickrehm in: Gagel, Stand 6/2021, Rn. 33). Auch im Ãbrigen sollen die coronabedingten Sonderschriften nicht dazu fÃ¼hren, dass ein Jobcenter Grundsicherungsleistungen sehenden Auges zu Unrecht weitergewÃ¤hrt (vgl Groth in: jurisPR-SozR 7/2020 Rn. 1; derselbe in: jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Stand: 2020, Â§Â 67 Rn. 43.1). Die Situation von HilfebedÃ¼rftigen, die nach einem dafÃ¼r auch wÃ¤hrend der Pandemie vorgesehenen Zusicherungsverfahren wissen, dass die (in Aussicht genommene) Wohnung unangemessen teuer ist, ist vergleichbar mit derjenigen von Betroffenen, die aufgrund der realisierten KostensenkungsmaÃnahmen wissen, dass ihre Wohnung zu teuer ist. In beiden FÃ¤llen ist es auch fÃ¼r sie erkennbar erforderlich, eine kostenangemessene Wohnung zu suchen.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausfÃ¼hrt, steht dieses Auslegungsergebnis im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Regelung des Â§ 67 SGB II, der vor dem Hintergrund der Situation, die zu den Regelungen des Sozialschutzpaketes gefÃ¼hrt hat, zu ermitteln ist. So stand die Bundesrepublik Deutschland im MÃ¤rz 2020 vor der bislang noch nicht dagewesenen Situation einer Pandemie mit der Notwendigkeit, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben massiv herunterzufahren. Dementsprechend bemÃ¼hten sich die staatlichen Institutionen zÃ¼gig um LÃ¶sungen, um einerseits die Pandemie zu bekÃ¤mpfen und

andererseits die Folgen fÃ¼r die Betroffenen abzumildern oder gar aufzufangen. Wenn zu diesem Zweck ein â□□Sozialschutzpaketâ□□ erstellt und in diesem Kontext die hier in Rede stehende eventuell wenig sorgfÃ¤ltig formulierte Regelung des Â§ 67 Abs. 3 SGB II unter groÃ□em Zeitdruck erlassen wird, kann dies bei der Auslegung der Regelung nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben. Sinn und Zweck der zur BekÃ¤mpfung der Pandemiefolgen erlassenen Regelung ist, dass sich SGB II-Leistungsbezieher in der Zeit der Pandemie â□□nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen mÃ¼ssenâ□□ (vgl. GesetzesbegrÃ¼ndung, BT-Drs. 19/18107, S. 25). Besonders im Blick standen Kleinunternehmer und SoloselbstÃ¤ndige, die von der Pandemie besonders wirtschaftlich betroffen waren und nach SGB II-MaÃ□stÃ¤ben in zu teuren Wohnungen lebten. Die Sonderregelung bewirkt, dass die seit lÃ¤ngerem bewohnte Unterkunft gesichert wird, auch wenn sie unangemessen teuer ist. Soweit darauf hingewiesen wird, dass die aktuell bewohnte Wohnung auch dann bedroht sei, wenn es nach einem wÃ¤hrend der Pandemie tatsÃ¤chlich erfolgten Umzug aufgrund der Deckelung der KdU-Leistungen auf die Angemessenheitsgrenze zu einer DeckungslÃ¼cke zwischen den anfallenden KdU einerseits und den vom Jobcenter gewÃ¤hrten KdU-Leistungen komme und eine restriktive Auslegung sich nicht dem Gesetzestext entnehmen lasse (so etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. September 2020Â â□□ L 11 AS 508/20 B ERÂ â□□, Rn. 32 und Bayerisches LSG, Beschluss vom 28. Juli 2021Â â□□ L 16 AS 311/21 B ERÂ â□□ Rn. 38, juris) Ã¼berzeugt das nicht. Denn in keinem Fall wÃ¤re die Wohnung auf Dauer oder gar nur Ã¼ber sechs Monate hinaus erhaltenswert und â□□fÃ¤hig. Eine in diesem Sinne allein wortlautbezogene Auslegung wÃ¼rde in UmzugsfÃ¤llen einen offenkundigen Fehlanreiz setzten und zwar entgegen der Systematik der Norm im Ã□brigen. Sehenden Auges in eine offensichtlich zu teure Wohnung einzuziehen, um dann nach einem bÃ¼rokratischen Kostensenkungsverfahren nach sechs Monaten einen weiteren Umzug wiederum in eine nur gegebenenfalls vorÃ¼bergehend als fiktiv angemessen angesehene Wohnung durchzufÃ¼hren, widersprÃ¤che der niedergelegten gesetzlichen Zielsetzung und stÃ¼nde letztlich auch nicht im Interesse der Betroffenen. Aus dem Schweigen des Gesetzgebers bei der VerlÃ¤ngerung der MaÃ□nahmen zu denkbaren Sonderregelungen fÃ¼r UmzugsfÃ¤lle ist im Rahmen einer summarischen Ã□berprÃ¼fung ebenfalls nicht abzuleiten, dass die unbegrenzte KostenÃ¼bernahme auch fÃ¼r Neuanmietungen gilt (so jedoch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2021Â â□□ L 9 AS 233/21 ER-BÂ â□□, Rn. 12, juris), denn es ist nicht erkennbar, dass dieses auf alle Leistungsbezieher bezogen insgesamt nur relativ wenige FÃ¤lle betreffende Problem Ã¼berhaupt gesehen und bewertet worden ist.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend Â§Â 193 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Im Hinblick auf die ungeklÃ¤rte Rechtsfrage zur Auslegung von Â§ 67 SGB II bestanden die fÃ¼r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Erfolgsaussichten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 24.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024